

An die
Steuerberaterkammern



Abt. Berufsrecht

Unser Zeichen: Hu/Di
Tel.: 030 240087-11
Fax: 030 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

17. Oktober 2008
Rundschreiben 353/2008

Befreiungsverfahren für Syndikus-Steuerberater nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) im Zusammenhang mit dem rentenversicherungsrechtlichen Befreiungsverfahren für neu bestellte Syndikus-Steuerberater nicht mehr länger auf einer Bescheinigung der Steuerberaterkammern über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG besteht. Stattdessen haben sich Bundessteuerberaterkammer, DRV und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) auf folgende Verfahrensweise verständigt:

1. Syndikus-Steuerberater, die nach dem Inkrafttreten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes (12. April 2008) neu bestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung bereits eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG begründet haben, legen ihrem Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Kopie der Bestellurkunde bei.
2. Bereits bestellte selbstständig tätige Steuerberater, die eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG aufnehmen und für diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollen, legen ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, mit der eine positive Aussage darüber getroffen wird, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater handelt. Das Gleiche gilt, wenn bei einem selbstständigen Steuerberater angestellt tätige Steuerberater nun eine steuerberatende Tätigkeit in einem Unternehmen, gegebenenfalls zusätzlich, aufnehmen. Auch hier muss die Steuerberaterkammer positiv bestätigen, dass es sich bei der neuen Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater handelt.

3. Das Befreiungsverfahren für angestellte Steuerberater, die bei einem selbstständig tätigen Berufskollegen, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig sind, bleibt unverändert. Hier genügt – wie bisher – der Befreiungsantrag, aus dem hervorgeht, dass das Mitglied in der Kanzlei eines Steuerberaters, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig ist.

Das unter 2) verabredete Verfahren ist – auch und gerade in berufsüberwachungsrechtlicher Hinsicht – deshalb sinnvoll, weil auch bei schon bestellten und selbstständig tätigen Steuerberatern, deren Bestellakt weit zurückliegen kann, sichergestellt sein muss, dass die Steuerberaterkammern Gelegenheit hatten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit zu prüfen. Die verabredete Handhabung ist somit geeignet, nicht nur versicherungsrechtliche, sondern auch berufsrechtliche Zweifelsfälle aus dieser Fallgruppe rechtzeitig einer befriedigenden Klärung zuzuführen. Die in Frage stehende Bescheinigung der Steuerberaterkammern ist aber gegenüber dem Mitglied, nicht der DRV auszustellen.

Die ABV hat zwischenzeitlich auch ihre Mitgliedseinrichtungen über die gefundene Einigung unterrichtet. Die Versorgungswerke werden deshalb darangehen, die bereits eingegangenen Befreiungsanträge für Syndizi-Steuerberater zu prüfen, ggf. die erforderlichen Nachweise anzufordern und dann die Befreiungsanträge zusammen mit den Nachweisen an die Rentenversicherung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern